

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance
professionnelle (MCF 92.066)**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Müller, Eva
Strohmann, Dirk

Citations préféré

Müller, Eva; Strohmann, Dirk 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Encouragement à la propriété du logement au moyen de la prévoyance professionnelle (MCF 92.066), 1992 - 1995*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 26.06.2025.

Sommaire

Chronique générale	1
Infrastructure et environnement	1
Aménagement du territoire et logement	1
Construction de logements et propriété	1

Abréviations

BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren

OFAS	Office fédéral des assurances sociales
DFI	Département fédéral de l'intérieur

Chronique générale

Infrastructure et environnement

Aménagement du territoire et logement

Construction de logements et propriété

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 19.08.1992
DIRK STROHMANN

In Antwort auf die von beiden Räten überwiesenen parlamentarischen Initiativen Spoerry (fdp, ZH) und Kündigs (cvp, ZG) und in Abschreibung von gleich sieben Postulaten legte der Bundesrat im August den **Entwurf für ein Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** vor. Darin wird das bisher geltende Verbot der Verpfändung von Vorsorgeansprüchen im Falle des Erwerbs von Wohneigentum für den eigenen Bedarf aufgehoben und die Rechtsgrundlage für einen Vorbezug der Pensionskassengelder festgeschrieben. Gemäss der in der Vernehmlassung mehrheitlich geäusserten Kritik und im Gegensatz zu der ursprünglich vom EDI ausgearbeiteten Vorlage soll der Bezug der Gelder bar und nicht als Darlehen erfolgen. Zur Sicherung des Vorsorgezweckes werden Höchstgrenzen der zu beziehenden Pensionskassengelder sowie Alterslimiten festgelegt.

Der Bundesrat rechnet aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen mit einer Beanspruchung von maximal 120 der heute von den Vorsorgeeinrichtungen verwalteten CHF 300 Mrd., wovon jedoch nach heutigen Werten lediglich rund CHF 20 Mrd., oder sieben Prozent der Vorsorgegelder, auch wirklich bezogen werden dürften. Auch auf die Boden- und Wohnungspreise dürfte die vorgesehene Lockerung nach Ansicht des Bundesrates kaum Auswirkungen haben, da der Kreis der Nutzniesser begrenzt sei.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 17.12.1993
DIRK STROHMANN

Das Parlament nahm die Beratung des im August 1992 vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs über ein **Bundesgesetz für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** auf. Der **Nationalrat**, welcher sich als erster mit der Vorlage befasste, hatte dabei über den Antrag einer rot-grünen Minderheit seiner vorberatenden Kommission zu befinden, das Gesetz nach Eintreten an den Bundesrat zurückzuweisen. In deren sowie im Namen seiner Fraktion erhob de Dardel (sp, GE) zwei grundlegende Einwände gegen die Gesetzesvorlage: Aus Sicht der Wohnbauförderung bringe das Gesetz weniger eine breitere Streuung des Wohneigentums als die Möglichkeit zur Schuldtilgung für bereits erworbene Immobilien, da der Rückgriff auf Kapital der zweiten Säule auch für Wohneigentümer möglich ist. Damit stelle die Vorlage aber kaum einen Anreiz für den Wohnungsbau dar. Aus sozialpolitischer Sicht stosse sich das vorliegende Gesetz mit Artikel 34quater der Bundesverfassung, welcher zum Zweck der Wohneigentumsförderung die Gelder der dritten Säule vorsehe, während die zweite Säule für die Finanzierung des Ruhestands konzipiert worden sei. Diese Aufgabe könne der Besitz von Immobilien aber weit weniger erfüllen, als die Auszahlung von Renten. Für die Grünen brachte Hafner (gp, BE) zudem Bedenken gegenüber einer möglichen Vergrösserung des Baulandangebots oder einer Rückzonung von naturnahem Land an.

In der **Debatte** sprach sich neben den grossen bürgerlichen Parteien und der AP auch die Fraktion von LdU/EVP für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Auch in der folgenden Detailberatung vermochte die Minderheit der Kommission ihre Vorstellungen nicht durchzubringen, verzichtete jedoch auf Ablehnung der Vorlage, so dass das Gesetz im Sinne der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates einstimmig angenommen wurde. Auf Antrag des Bundesrates schrieb der Rat auch die zugehörigen parlamentarischen Vorstösse ab, darunter auch die parlamentarische Initiative Carobbio (sp, TI) (91.427) für die Finanzierung zinsgünstiger Wohnungen durch die zweite Säule, auf welche sich die oben bezeichnete Kommissionsminderheit als Alternative zur Vorlage über die Wohnbauförderung mit Mitteln der zweiten Säule berufen hatte.

Im **Ständerat** warnten die meisten votanten zwar vor einer Überbewertung der positiven Auswirkungen der Massnahme. In der Detailberatung stimmte die Ständekammer jedoch weitgehend der Version des Nationalrats zu. Das Gesetz wurde **nach der kurzen Differenzbereinigung von beiden Räten einstimmig verabschiedet**.²

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 18.10.1994
EVA MÜLLER

Der Bundesrat veröffentlichte im Oktober die **Verordnungen zu den 1993 beschlossenen Freizügigkeits- resp. Wohneigentumsförderungsgesetzen**, welche auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten werden. Nach diesen können die Versicherten ihr Vorsorgekapital bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung für ihr Wohneigentum einsetzen. Das Guthaben kann vorbezogen oder verpfändet und für den Kauf, den Bau oder die Beteiligung an Wohneigentum sowie die Amortisation von Hypotheken verwendet werden. Wer den Vorbezug in Anspruch nimmt, hat zukünftig einen reduzierten Leistungsanspruch und muss das vorbezogene Kapital sofort versteuern. Die Pensionskassen sind grundsätzlich verpflichtet, die geltend gemachten Vorbezüge möglichst rasch auszuzahlen. 1995 wird die Auszahlungsfrist noch maximal zwölf, danach sechs Monate betragen.³

ACTE ADMINISTRATIF
DATE: 01.01.1995
EVA MÜLLER

Auf Beginn des Berichtsjahrs traten das Bundesgesetz über **Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge** und die dazugehörigen Verordnungen in Kraft. Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und den Pensionskassen war die Nachfrage aber «marginal». Weit weniger als ein Prozent aller Versicherten machte 1995 vom neuen Instrument Gebrauch.⁴

1) BBl, 1992, VI, S. 237 ff.; Presse vom 10.3 und 20.8.92.

2) AB NR, 1993, S. 1496 ff.; AB NR, 1993, S. 2589; AB NR, 1993, S. 473 ff.; AB NR, 1993, S. 486 ff.; AB SR, 1993, S. 1130; AB SR, 1993, S. 438 ff.; AB SR, 1993, S. 747 f.; AB SR, 1993, S. 793; BBl, 1993, IV, S. 580 ff.

3) NZZ, 5.10. und 18.10.94; BaZ, 18.10.94.

4) NZZ und BZ, 4.1.95; SoZ, 10.3.96.